

Satzung der Gemeinde Westerholz über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 08. November 1997

(Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 14.11.97 Nr. 35, S. 185-188)

Änderungsdaten: keine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6 Benutzungszwang
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8 Zugangsrecht
§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
§ 10 AVBWasserV
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Westerholz hat die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 31.12.1995 auf den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln (nachfolgend WBV genannt) als eigene Aufgabe übertragen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewendet werden.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Westerholz liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer auch unter der Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist das Trink- und Brauchwasser für den menschlichen Gebrauch im Rahmen des Benutzungs-

rechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Westerholz einzureichen und wird von der Gemeinde beschieden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigen-gewinnungsanlage Mitteilung zu machen und die hierfür evtl. erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis vorzulegen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Es hat die Gemeinde von Schadenersatz-ansprüchen freizuhalten, die der Gemeinde gegenüber aufgrund dieser Mängel geltend gemacht werden. Haben mehrere den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Zugangsrecht

Den Beauftragten der Gemeinde Westerholz und des Amtes Langballig ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 3) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM gemäß § 134 Abs. 6 GO geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nordangeln zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 2 dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 555) zulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten erfolgen hinsichtlich:

a) Name, Vorname und Anschrift durch

- Auskünfte der Betroffenen
- Auskünfte der Einwohnermeldeämter
- Auskünfte aus den Grundsteuerakten

b) Grundstücks-/Flurstücksbezeichnung, Grundstücksbeschaffenheit, Lage, Bebauung des Grundstücks und Eigentumsverhältnisse durch

- Auskünfte der Betroffenen
- Auskünfte der Katasterämter
- Auskünfte der Grundbuchämter
- Einsichtnahmen in Flurkarte, Bauleitpläne
- Auskünfte aus den Bau- und Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter
- Auskünfte von Erschließungsträgern

(2) Die so übermittelten Daten dürfen von der Gemeinde weiterverarbeitet und dem WBV nur zum Zwecke der Entgeltfestsetzung für die Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundstückseigentümer sind umgehend über die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, den Zweck der Erhebung und bei Übermittlung an Dritte über den Empfänger der Daten zu informieren.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)